

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Februar 2020

Nr. 2020/211

Zuchwil, Luterbach: Kantonaler Erschliessungsplan Luterbach- / Zuchwilstrasse, Amselweg bis Nordstrasse, Teil Zuchwil / Behandlung der Einsprache (Teil Zuchwil)

1. Feststellungen

Im Abschnitt Amselweg, Zuchwil bis Nordstrasse, Luterbach, weist die Kantonsstrasse einen ungenügenden Zustand sowie zu schmale und nicht durchgängige Radstreifen auf. Mit der vorgesehenen Sanierung und Umgestaltung sollen diese Mängel behoben werden. Insbesondere sollen das Konzept der einseitigen Radwegführung gemäss der im Bau befindlichen Emmebrücke im östlichen Abschnitt des Projekts weitergeführt und im westlichen Abschnitt ein abgetrennter Rad- / Gehweg und ein breiter Radstreifen umgesetzt werden.

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Erschliessungspläne über die Luterbach- / Zuchwilstrasse, Abschnitt Amselweg bis Nordstrasse, Zuchwil und Luterbach, zur Genehmigung vor.

Das Dossier besteht aus:

- Erschliessungspläne Teil West / Mitte / Ost, Situationen 1:500
- Landerwerb / Landbeanspruchung Teil West / Mitte / Ost, Situationen 1:500
- Rodungs- und Ersatzaufforstungsplan 1:200 / 1:500 / 1:20'000
- Rodungsgesuch, Formular Seiten 1-3.

Gleichzeitig lag zur Orientierung und Erläuterung (kein Genehmigungsinhalt) das Dossier Bauprojekt (Bericht, Situationen, Quer- / Normalprofile, Werkleitungen, Bauphasenablauf) auf.

Um mit den Vorarbeiten im Abschnitt Zuchwil beginnen zu können, wird die Teilgenehmigung des Erschliessungsplans im Abschnitt Zuchwil (Situationen Teil West und Mitte) beantragt. Mit dieser Teilgenehmigung ergibt sich für den noch zu genehmigenden Teil Luterbach (Situation Teil Ost) kein Präjudiz.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 25. Oktober 2019 bis 25. November 2019. Innert der Auflagefrist gingen 5 Einsprachen ein, wobei 1 Einsprache den zu genehmigenden Teil Zuchwil betrifft:

- Nr. 1: Günther Thalman, Unteres Emmenholz 71, 4528 Zuchwil.

Mit dem Einsprecher Nr. 1 konnte eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache zurückzog.

2. Erwägungen

2.1 Anpassungen aufgrund der Einspracheverhandlung

Zufolge Verhandlung mit dem Einsprecher Nr. 1 Günther Thalmann werden im Bereich seines Grundstücks GB Zuchwil Nr. 666 folgende Anpassungen vorgenommen:

Der Grünstreifen zwischen Rad- / Gehweg und Fahrbahn wird für die landwirtschaftlichen Maschinen überfahrbar ausgestaltet. Eine Zu- / Wegfahrt ab Strassenfahrbahn auf das Grundstück des Eigentümers ist damit - exkl. dem Bereich der Kandelaber - durchgängig möglich. Der Rad- / Gehweg kann, nachdem ein Längsbefahren durch landwirtschaftliche Fahrzeuge entfällt, um 50 cm auf 2.50 m verschmälert werden. Weil landwirtschaftliche Maschinen den Rad- / Gehweg queren, wird er für diese befahrbar ausgestattet.

Von den erwähnten Anpassungen sind keine Dritte betroffen, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

Die Planung ist recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

2.2 Belastete Standorte

Das Amt für Umwelt beurteilt Bauvorhaben auf belasteten Standorten nach Art. 3 Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) resp. § 136 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Das Bauvorhaben tangiert randlich den Ablagerungsstandort „Ehemalige Kehrichtdeponie Unterführung“ (GB Luterbach Nr. 90044) und den Betriebsstandort "Schaffner EMV AG" (GB Luterbach Nr. 1216). Bei den Standorten handelt es sich um belastete Standorte im Sinne von Art. 2 AltIV.

Der Ablagerungsstandort „Ehemalige Kehrichtdeponie Unterführung“ ist im kantonalen Kataster als „untersuchungsbedürftiger belasteter Standort“ verzeichnet (KbS Nr. 22.057.0008A). Der Betriebsstandort „Schaffner EMV AG“ ist im kantonalen Kataster als „weder überwachungs- noch sanierungsbedürftiger“ belasteter Standort verzeichnet (KbS Nr. 22.057.0125B).

Beim Bauvorhaben soll insbesondere der bestehende Strassenkoffer ersetzt werden (WAM Planer und Ingenieure AG, Solothurn: Technischer Bericht vom 25. Oktober 2019). Beim Standort 22.057.0125B soll der Oberboden entfernt werden. Beim Standort 22.057.0008A wird kein Oberboden entfernt (Terre AG, Muhen: Bodenschutzkonzept vom 9. Januar 2020). Ob Untergrundmaterial entfernt wird, geht aus den eingereichten Unterlagen nicht hervor.

Der Ablagerungsstandort „Ehemalige Kehrichtdeponie Unterführung“ wurde altlastenrechtlich noch nicht untersucht. Der Betriebsstandort „Schaffner EMV AG“ wurde altlastenrechtlich abschliessend beurteilt. Beim Standort 22.057.0125B wurde im Projektperimeter der Oberboden untersucht (Terre AG, Muhen: Bodenschutzkonzept vom 9. Januar 2020).

Ein altlastenrechtlicher Sanierungsbedarf kann für den Standort 22.057.0008A beim heutigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch aus heutiger Sicht nicht davon auszugehen, dass durch das Bauvorhaben ein Sanierungsbedarf entsteht. Die Anforderungen von Art. 3 AltIV werden durch das Bauvorhaben bei beiden Standorten somit eingehalten.

2.3 Entsorgungskonzept

Dem Technischen Bericht der WAM Planer und Ingenieure AG ist im Anhang A ein Entsorgungskonzept angehängt. Ausbauasphalt kann nur recycelt werden, wenn der PAK-Gehalt unter 1000 mg/kg liegt. Ob PAK-Untersuchungen durchgeführt wurden, geht aus dem Technischen Bericht nicht hervor.

Unverschmutzter Aushub ist möglichst vollständig zu verwerten (Art. 19 Abs. 1 Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600). Auch hierzu äussert sich der Technische Bericht nicht.

Gemäss dem Bodenschutzkonzept (Terre AG, Muhen: Bodenschutzkonzept vom 9. Januar 2020) fallen 900 m³ schadstoffbelasteter Oberboden sowie 600 m³ unverschmutzter Unterboden an. Der Unterboden wird im Entsorgungskonzept nicht aufgeführt.

2.4 Bauen in Grundwasserschutzzone

Erdberührende Bauvorhaben in der Schutzzone S3 benötigen eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 32 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Diese kann erteilt werden, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet werden kann und die Anforderungen nach Anhang 4 Ziff. 221 GSchV namentlich, dass das Bauvorhaben nicht unter dem höchsten Grundwasserspiegel erstellt wird, eingehalten werden.

2.5 Bodenschutz

Die Ausführungen im Bodenschutzkonzept (Terre AG, Muhen: Bodenschutzkonzept vom 9. Januar 2020) sind korrekt und zeigen die gesetzlich geforderten Massnahmen bei den anstehenden Erdarbeiten auf. Das Bodenschutzkonzept wird in der vorliegenden Form genehmigt.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache Nr. 1 wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.3 Beim Erschliessungsplan (Situationspläne Teil West und Mitte, Situationen 1:500) Luterbach- / Zuchwilstrasse, Amselweg bis Nordstrasse, Zuchwil, Luterbach, wird der Teil Zuchwil mit den Anpassungen gemäss den Erwägungen genehmigt.
- 3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.
- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.
- 3.6 Auflagen Belastete Standorte
 - 3.6.1 Aushubarbeiten sind durch eine Altlasten-Fachperson vor Ort zu begleiten.
 - 3.6.2 Allfälliges Aushubmaterial ist organoleptisch durch die Altlasten-Fachperson vor Ort zu beurteilen und gegebenenfalls zusätzlich chemisch zu analysieren (Entnahme von Feststoffproben).

- 3.6.3 Sofern verschmutztes Untergrundmaterial nach VVEA ausgehoben wird, ist das Amt für Umwelt, Fachbereich Altlasten, umgehend zu informieren.
- 3.7 Auflagen Entsorgungskonzept
- 3.7.1 Es ist nachzuweisen, dass PAK-Untersuchungen am Ausbauasphalt durchgeführt wurden bevor das Material einer Recyclinganlage übergeben wurde. Das Entsorgungskonzept ist vor Baubeginn mit den konkreten Abfallanlagen zu ergänzen.
- 3.7.2 Es ist nachzuweisen, dass die Verwertungsmöglichkeiten von unverschmutzten Aushub (z.B. Aufbereitung) erfolglos geprüft wurden.
- 3.7.3 Angaben zum unverschmutzten Unterboden sind zu ergänzen.
- 3.8 Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für die Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung gegeben. Diese kann mit folgenden Auflagen erteilt werden:
- 3.8.1 Für die Bauausführung sind die Merkblätter "Baustellen-Entwässerung" und "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zone S)" des Amtes für Umwelt (www.afu.so.ch/publikationen) sinngemäss zu beachten.
- 3.8.2 Einzuhalten sind weiter die einschlägigen Schutzzonenvorschriften nach dem rechtsgültigen Schutzzonenreglement (genehmigt mit RRB Nr. 2005/2682 vom 20. Dezember 2005).
- 3.9 Das Bodenschutzkonzept kann unter folgenden Auflagen genehmigt werden:
- 3.9.1 Alle Erdarbeiten müssen entsprechend den Vorgaben des Bodenschutzkonzepts vom 9. Januar 2020 (Terre AG) durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss BGS-Liste: www.soil.ch) begleitet werden.
- 3.9.2 Die Lage der Bodendepotflächen sowie des Installationsplatzes sind, sobald bekannt, dem Amt für Umwelt mitzuteilen.
- 3.9.3 Das Konzept ist als verbindlicher Teil der Submissionsunterlagen zu definieren.
- 3.9.4 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der schriftliche Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben und die im Bodenschutzkonzept festgelegten Massnahmen eingehalten wurden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (por/zea), mit 2 gen. Dossiers (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später)

Gemeindepräsidium Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil, mit 1 gen. Dossier (später) **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Günther Thalman, Unteres Emmenholz 71, 4528 Zuchwil **(Einschreiben)**

Bürgergemeinde Luterbach, vertreten durch den Präsidenten Urs Nussbaumer und die Bürgerschareiberin Karin Mühlemann, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**

Evelyn Engster, St. Niklausstrasse 28, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Kurt Engster, Solothurnstrasse 70, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**

Adem und Saliha Semiz, Zuchwilstrasse 24, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Zuchwil, Luterbach: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan (Situationspläne 1:500) Luterbach- / Zuchwilstrasse, Amselweg bis Nordstrasse, Teil Zuchwil")

